



Antrag auf Stundung¹⁾ von Abgaben
(Beiträge, Gebühren) gemäß § 222 der Abgabenordnung

Abs.: _____

An den
Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband
August-Bebel-Str. 24

39326 Wolmirstedt

Antragsteller/in:

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefonnummer(n)

Der WWAZ hat gegen mich (uns) Anspruch auf Zahlung nachstehender bezeichneter Abgabe(n):

Beiträge / Gebühren

Lfd. Nr.	Kundennummer / Buchungsnummer	Bezeichnung der Abgaben	Höhe der Abgaben Betrag in €	Fälligkeit des Bescheides am:
Summe:				

Ich (Wir) beantrag(en) die Gewährung eines Zahlungsaufschubes und schlage(n) folgende Zahlungstermine/Zahlungsbetrag hinsichtlich der oben genannten Angaben vor:

zur lfd. Nr.	Zahlungstermin(e)	Betrag in €
Summe:		

Begründung des Stundungsantrages²⁾ (genaue Beschreibung der Umstände, die bei Einziehung der o.g. Beiträge/Gebühren zu einer erheblichen Härte führen würden):

Sicherheitsleistung:

Es wird gebeten von einer Sicherheitsleistung (z.B. Anzahlung) abzusehen.

Als Sicherheitsleistung wird angeboten: _____

1) Nach § 234 Abgabenordnung (AO) werden für gestundete Beträge Stundungszinsen erhoben.
2) Abgabensprüche können gemäß § 222 AO und den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften nur dann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass der Stundungsantrag aufgrund nur vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten eingereicht wird und keine Voraussetzung einer Insolvenz oder Privatinsolvenz vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller(in)s

Grundlagen und Verfahrenshinweise bei Stundungsanträgen

Sie bekommen einen Bescheid vom WWAZ, und Sie sollen einen bestimmten Geldbetrag bezahlen. Grundsätzlich würden Sie dieser Verpflichtung schon nachkommen, aber Ihre gegenwärtige wirtschaftliche und finanzielle Lage lässt dies nicht zu.

Was können Sie tun?

Sie haben jetzt einen Bescheid erhalten und sind der Meinung, den offenen Betrag nicht auf einmal abtragen zu können! Dann rufen Sie einfach beim WWAZ an. Ihnen wird dann ein Stundungsantrag zur Verfügung gestellt, der in der übersandten Form auch genehmigt wird.

Per Fax geht´s auch: 03 92 01 – 6 35 99

Per Email geht´s auch: info@wwaz.de

Was ist eine Stundung?

Eine Stundung ist eine Vereinbarung darüber, dass der Betrag in mehreren Raten gezahlt wird. Der zu zahlende Betrag kann in regelmäßigen Raten, wie es Ihre finanzielle Situation erlaubt, gezahlt werden.

Was ist bei einer Stundung zu beachten?

Eine Stundung kann erfolgen, wenn die Zahlung des Betrages in einer Summe nicht möglich ist und die Zahlung der Raten als relativ gesichert anzusehen ist (**Abschläge können nur innerhalb des laufenden Jahres gestundet werden**).

Dem Stundungsantrag sind bei einer Laufzeit über 12 Monate Nachweise der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen.

Diese Nachweise sind im Regelfall: Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheide über Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Rentenbescheide, Urkunden über beanspruchte Darlehen der jeweiligen Bank oder Sparkasse, Einkommenssteuernachweise (jeweils als Kopie). Welche Unterlagen beizubringen sind wird Ihnen im Einzelfall mitgeteilt. Den entsprechenden Antrag (**Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Zahlungspflichtigen**) finden Sie auf unserer Internetseite www.wwaz.de oder wenden Sie sich telefonisch an den Mitarbeiter des WWAZ.

Bei Firmen müssen Sie die Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz und die letzte Steuererklärung vorlegen.

Stundungen sind grundsätzlich zu verzinsen, d. h. Sie zahlen jährlich 2% v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Stundung wird durch den WWAZ per Bescheid festgesetzt. Die Zahlungstermine (Fälligkeiten) sind einzuhalten. Werden diese nicht eingehalten und/oder wird die Sicherungshypothek nicht hinterlegt ist der gesamte Betrag sofort zur Zahlung fällig und wird vollstreckt.

Bei Änderungen der vereinbarten Stundung (z.B. Erhöhung oder Minderung der Rate) ist eine neue Stundungsvereinbarung abzuschließen.

Eine Zahlung des offenen Restbetrages ist auch vor Ablauf der Stundungsvereinbarung möglich.

Die geltenden Regelungen der Abgabenordnung (AO) sind im § 13 KAG-Sachsen Anhalt aufgeführt.